

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 9 / 2021

Freitag, 26. März 2021

12. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Wasserrecht
Az.: 42-8631-213/20

Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Erhöhung der Grundwasserentnahme aus den Quellen Wannbach und Lützelsdorf für die Trinkwasserversorgung der Orte Pretzfeld und der Altreuth durch den Markt Pretzfeld;

Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Markt Pretzfeld beantragte mit Schreiben vom 22.12.2020 die Erhöhung der Jahresableitung für die Quellen Wannbach auf 45.000 m³ und für die Quelle Lützelsdorf auf 15.000 m³ für die Jahre 2020 und 2021.

Im Rahmen des Verfahrens war gem. § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Entnahmemenge (Quellen Wannbach: 45.000 m³/ Jahr; Quelle Lützelsdorf: 15.000 m³/ Jahr) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gem. § 7 Abs. 1 erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde bei Einhaltung festgelegter Auflagen, seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim verneint. Auch der amtliche Sachverständige, das Wasserwirtschaftsamt Kronach, teilte mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch die beantragte Wasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten seien.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 16.03.2021

Göller

Verwaltungsdirektor

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Erhöhung der Grundwasserentnahme aus den Quellen Wannbach und Lützelsdorf für die Trinkwasserversorgung der Orte Pretzfeld und der Altreuth durch den Markt Pretzfeld;

Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung

2. Stellenausschreibung: zum Beamten/zur Beamtin (m/w/d) für die zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

3. Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Bekanntmachung der Regelung für Schulen und Kindertageseinrichtungen

Sparkasse Forchheim:

1. Aufgebotsverfahren

2.

Der **Landkreis Forchheim** bietet zum 01. September 2022 mehrere Ausbildungsplätze

zum Beamten/zur Beamtin (m/w/d) für die zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.landkreis-forchheim.de/karriere



Sparkasse Forchheim

3.

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Bekanntmachung der Regelung für Schulen und Kindertageseinrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Landkreis Forchheim wird festgestellt, dass der Sieben-Tage-Inzidenz-Wert für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner am Freitag, den 26.03.2021 86,9 beträgt.

Für den Bereich des Landkreises Forchheim gilt damit nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bzw. § 19 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:

Aufgrund der Schulferien ist eine Regelung für die Schulen in der nächsten Woche nicht notwendig.

In den Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen erfolgt die Betreuung in festen Gruppen (eingeschränkter Regelbetrieb)

Diese Regelungen gelten für den Landkreis Forchheim für die Dauer der nächsten Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntag.

Maßgeblich für die Festlegung des Inzidenzwertes sind nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG und § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) für Freitag, den 26.03.21.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt/Aushang im Schaukasten des Landratsamtes Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim und zusätzlich gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auf der Internetseite des Landkreises unter https://www.lra-fo.de/site/1_icorona/informationen.php.

Forchheim, den 26.03.2021

Dier

Regierungsdirektor

1.

Aufgebotsverfahren

Gemäß Art. 34 ff des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB wird folgendes Sparkassenbuch aufgeboten:

Sparkassenbuch Nr.: 3211280262

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird gebeten, seine Rechte innerhalb von 3 Monaten – vom 18.03.2021 an gerechnet – anzumelden.

Voraussetzung hierfür ist, dass er der Sparkasse Forchheim das Sparkassenbuch vorlegt.

Geschieht dies während dieser Frist nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Forchheim, 18.03.2021

Sparkasse Forchheim

– Vorstand –

Dr. Maier

Reinsch